

Die Auslegung einer Willenserklärung oder eines Vertrages, §§ 133, 157 BGB

Ist der äußere Erklärungstatbestand einer (oder mehrerer) Willenserklärung(en) missverständlich, undeutlich oder gar widersprüchlich, gilt:

- Wird der **wirkliche Wille** erkannt, ist alleine dieser maßgebend (falsa demonstratio non nocet).
- Anderenfalls wird die Erklärung so wirksam, wie sie **aus Sicht eines objektiven, sorgfältigen Empfängers** verstanden werden durfte,
- es sei denn:

die Parteien haben die Erklärung gemeinsam formuliert (der wahre Wille ist aus dem objektiven Sinngehalt der Erklärung zu ermitteln), der Erklärende hat die Erklärung vorformuliert (vorformulierte Erklärungen - wie AGB`s - muss der Verwender so gegen sich gelten lassen, wie sie ein durchschnittlicher Besteller verstehen durfte; das Misslingen fällt in seinen Risikobereich) oder es handelt sich um eine nicht empfangsbedürftige Willenserklärung (entscheidend ist hier der wirkliche Wille des Erklärenden).

Der Dissens, §§ 154, 155 BGB

Dissens bedeutet das Nichtübereinstimmen der Willenserklärungen, d.h. der äußeren Erklärungstatbestände.

Beim **offenen Dissens**, § 154 BGB haben sich die Parteien über den Inhalt eines Vertrages noch nicht vollständig geeinigt und sind sie sich dessen auch bewusst.

Rechtsfolge: Der Vertrag ist im Zweifel nicht zustandegekommen.

Ein **versteckter Dissens**, § 155 BGB liegt vor, wenn die Parteien von einer Einigung über die Vertragsbestandteile ausgehen, wobei diese Einigung aber in Wirklichkeit nicht erzielt wurde. Um einen versteckten Dissens handelt es sich also, wenn:

- die Einigung **unbewusst unvollständig** geblieben ist,
- ein **Erklärungsdissens** vorliegt oder
- ein **Scheinkonsens** gegeben ist.

Rechtsfolge: Das Vereinbarte ist nur gültig, wenn angenommen werden kann, dass ein Vertrag auch ohne die offengebliebenen Punkte abgeschlossen worden wäre.